

Online- Vertriebsvereinbarung

Zwischen

Band/Projekt

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

und

OneForYouToo „14u2“

OneForYouToo „14u2“

Herrn Martin Ernst

Oststr. 24

50374 Erftstadt

- nachstehend „Firma“ genannt -

§ 1. Online-Vertriebsrecht

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist das unbeschränkte und auf Dritte übertragbare Recht der Firma, Tonaufnahmen und/oder Bildtonaufnahmen, Master-Klingeltöne, sog. Ringback-Töne, „real- Klingeltöne“ oder andere Klingeltöne, Handylogos sowie zugehöriges grafisches oder sonstiges Begleitmaterial, an denen der Lieferant die exklusiven und unbeschränkten Leistungsschutzrechte der an der Aufnahme mitwirkenden Künstler und Produzenten und/oder sonstigen Beteiligten (z.B. auch Grafiker) inne hat, während der Dauer des Vertrages gegen Zahlung einer Vergütung oder kostenfrei über Online-Medien wie z. B. das Internet, Intranets, Mobilfunknetze und vergleichbare Netzwerke zu vertreiben und zu vermarkten sowie das Recht, die Tonaufnahmen in Datenbanken jeglicher Art einzustellen, abzuspeichern und/oder zu hosten oder in sonstiger Weise auf Abruf unkörperlich zu übermitteln.

(2) Das Recht bezieht sich auf alle Tonaufnahmen, die in den Anhängen zum Vertriebsvertrag einzeln definiert werden (Vertragsaufnahmen).

(3) Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung etwaiger Urheberrechte an den den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Kompositionen und Texten.

§ 2. Rechtsübertragung

(1) Der Lieferant überträgt der Firma ohne Einschränkung das nicht-ausschließliche, umfassende, übertragbare Recht, die Vertragsaufnahmen in eine Datenbank einzustellen, sie dort zu speichern, ggfs. zu bearbeiten, den jeweiligen technischen Gegebenheiten anzupassen, mit Inhalten Dritter zu verbinden und sie aus einer solchen Datenbank elektronisch oder in ähnlicher Weise unkörperlich zu übermitteln und dem Empfänger zu gestatten, die auf diese Weise übermittelten Vertragsaufnahmen (streaming, downloading) selbst zu speichern und gegebenenfalls für seine eigenen Zwecke Vervielfältigungsstücke davon herzustellen. Mitübertragen werden die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, soweit diese für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlich sind. Gleichzeitig mitübertragen ist das Recht zur Sendung und öffentlichen Aufführung der Vertragsaufnahmen über ein web-radio /web-TV.

(2) Der Lieferant überträgt der Firma das nicht- exklusive Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung der vertragsgegenständlichen Aufnahmen auf der Angebots- Website der Firma in Form von unentgeltlichen Probehörmöglichkeiten für den Konsumenten / Besucher der Angebots- Website der Firma. Der Probehörausschnitt der Aufnahmen wird auf Basis der Streamingtechnologie von bis zu 45 Sekunden / in der vollen Länge der Vertragsaufnahme dem interessierten Kunden als Promotion- Maßnahme durch die Firma unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ohne daß dieser insoweit die Möglichkeit zum Downloaden hat. Der Lieferant wird hierfür von der Firma keinerlei Vergütung verlangen, sondern räumt Firma dieses Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung der Vertragsaufnahmen non- exklusiv für Marketingmaßnahmen für den Katalog des Lieferanten kosten- und lastenfrei zur Verfügung.

(3) Soweit in der Anlage zu diesem Vertrag pro Vertragsaufnahme nicht etwas anderes bestimmt ist, werden vorstehende Rechte der Firma weltweit eingeräumt.

§ 3. Gewährleistung der Rechte/Freistellung zugunsten Firma

(1) Der Lieferant steht dafür ein, daß er die in diesem Vertrag auf die Firma übertragenen Rechte erworben hat und durch keine anderweitigen Bindungen gehindert ist, diesen Vertrag abzuschließen und zu erfüllen. Der Lieferant stellt die Firma von allen Ansprüchen der musikalischen Verwertungsgesellschaften, Verlage und Urheber bzw. deren Vertreter sowie der an den Vertragsaufnahmen mitwirkenden Künstler, Produzenten und sonstigen Mitwirkenden und Berechtigten frei. Die Parteien gehen davon aus, daß die im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwertung anfallenden Urheberrechtsgebühren von den zuständigen Verwertungsgesellschaften direkt bei Firma kassiert werden, und zwar aufgrund von Informationen, die der Firma über die erfolgten Downloads der Vertragsaufnahmen in regelmäßigem Abstand dem Lieferanten zu Verfügung stellt.

(2) Der Lieferant steht dafür ein, daß durch die Rechtsübertragung keine urheberrechtlichen und sonstigen Bestimmungen verletzt werden. Er stellt die Firma von allen Ansprüchen Dritter, aus welchem Rechtsgrund auch immer - inklusive möglicher Kosten aus Rechtsstreitigkeiten - frei, die daraus resultieren, daß der Lieferant an die Firma Rechte vergeben hat, die er nicht oder nicht in diesem Umfang vergeben durfte bzw. über die er nicht verfügte.

(3) Der Lieferant sichert zu, daß die Vertragsaufnahmen nicht zum Rassenhass aufstacheln, nicht gewalt- oder kriegsverherrlichend, nicht pornographisch und nicht geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden und keinen beleidigenden oder sonstigen strafrechtlich relevanten Inhalt haben.

§ 4. Lieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsaufnahmen in den zur Weiterverarbeitung notwendigen Formaten (laut *Anhang 1, 2, ...*) sowie alle notwendigen Informationen (z.B. Metadaten) anzuliefern. Andernfalls müssen zusätzliche Arbeiten (z. B. Umformatierung) nach den offiziellen Tagespreisen in Rechnung gestellt werden.

§ 5. Pflichten der Firma

(1) Die Firma verpflichtet sich, die Vertragsaufnahmen in einem ihr geeignet erscheinenden Format (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses „mp3“) in von ihr bestimmter, kundenkompatibler Qualität herzustellen, in seine Datenbank aufzunehmen, auf seiner Website öffentlich zugänglich und für den Endverbraucher kommerziell downloadbar zu machen.

(2) Die Firma bemüht sich außerdem, den Vertragsaufnahmen den vollen technologischen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung, die die verwendete Technologie gewährleistet, zukommen zu lassen.

(3) Die Firma verpflichtet sich weiterhin, die Downloadtransaktionen einzeln aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen für Kontrollzwecke von Seiten der GEMA zugänglich zu halten, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

(4) Soweit Lizenzgeber die Durchführung von Marketing- und Promotionmaßnahmen für einzelne oder die Vertragsaufnahmen wünscht, werden die Parteien hierzu gesonderte Vereinbarung hinsichtlich Art und Umfang solcher Maßnahmen sowie der Vergütungsregelung hierfür zu gegebener Zeit treffen.

§ 6. Entgelt

(1) Die Firma stellt ihren Kunden für das Downloaden einer Vertragsaufnahme einen Preis in Rechnung (Abgabepreis), den Firma bestimmt. Der Abgabepreis der jeweiligen Vertragsaufnahme wird im entsprechenden Vertragsanhang zu diesem Vertrag festgelegt und kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden, es sei denn Firma bestimmt den Abgabepreis im Hinblick auf eine verbesserte Vermarktbarkeit der Vertragsaufnahme oder veränderte Marktbedingungen neu.

(2) Die Firma zahlt an den Lieferanten für die Übertragung der Nutzungsrechte eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) vom jeweiligen effektiven, realisierten Abgabepreis der Firma, vermindert um die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die urheberrechtlichen Nutzungsgebühren, welche regelmäßig an eine Verwertungsgesellschaft z.B. GEMA abzuführen sind, vorausgesetzt, der Kunde hat den Abgabepreis bezahlt. Die Firma wird sich nach besten Kräften für das Inkasso der zu zahlenden Abgabepreise einsetzen.

Der an den Lieferanten auszuschüttende Ertrag ist demnach der Abgabepreis abzüglich Mehrwertsteuer abzüglich gegebenenfalls (siehe Anhang 2) der GEMA-Lizenz (z. Zt. vom Netto-Abgabepreis).

(3) Soweit Firma die zur Auswertung überlassenen Vertragsaufnahmen an Dritte lizenziert, werden die an Firma von solchen Dritten gezahlten, effektiven Netto-Lizenzlöhne im Verhältnis 70% (siebzig Prozent) zugunsten von Lieferant und 30% (dreißig Prozent) zugunsten von Firma geteilt. Firma rechnet solche Erlöse nach Eingang innerhalb der vertraglich vorgesehenen Fristen an Lieferant ab.

(4) Die entstehenden Einstellungskosten und Digitalisierungskosten von 3,20 € je Vertragsaufnahme werden Lieferant berechnet und nach Wahl von Firma entweder zur Zahlung durch Lieferant an Firma in Rechnung gestellt oder im Wege der Verrechnung mit 50% der an den Lieferanten auszuschüttenden Erträge verrechnet, bis die gesamten entstandenen Einstellungskosten vollständig bezahlt sind. Danach werden 100 % der an den Lieferanten auszuschüttenden Erträge ausgezahlt.

(5) Eventuell noch ausstehende Einstellungskosten von Vertragsaufnahmen müssen bei Vertragsbeendigung vom Lieferanten bezahlt werden.

§ 7. Abrechnung und Zahlung/Urhebergebühren

(1) Die Abrechnung durch die Firma erfolgt für die Verkäufe eines Monats bis spätestens zum 15. des Folgemonats abzüglich der Vergütung für die Leistung der Firma (vgl. § 5.) und des Inkassodienstes. Der Lieferant erstellt eine Rechnung an die Firma über den ihm zustehenden Gesamtbetrag zuzüglich des gesetzlichen Mehrwerts

(2) Sollte der Umsatz eines Monats unterhalb von €50.- liegen, behält sich die Firma vor, die Abrechnung der Verkäufe mit dem Folgemonat oder den folgenden zwei Monaten kumuliert abzurechnen. Es wird jedoch mindestens eine Abrechnung pro Quartal bis spätestens zum 15. des Folgemonats erstellt.

(3) Wenn der Lieferant Dienstleistungen der Firma, wie z.B. Umformatierung zur Bereitstellung im Netz, für sich in Anspruch nimmt, wird er mit der Abrechnung von der Firma eine Rechnung für die verauslagten Kosten erhalten, die bei der nächsten fälligen Zahlung verrechnet wird. Bei einem Verbindlichkeitsüberhang auf Seiten des Lieferanten wird dieser Überhangbetrag innerhalb von 7 (sieben) Tagen netto Kasse nach Erhalt der Kostenrechnung auf das Konto der Firma überwiesen.

(4) Die für die Ausübung der nach Maßgabe dieser Vereinbarung Firma an den Vertragsaufnahmen (Ton – und/oder Bildtonaufnahmen) eingeräumten Nutzungsrechte anfallenden, urheberrechtlichen Nutzungsgebühren trägt vollumfänglich Firma und verpflichtet sich zur Abführung solcher Gebühren an die berechtigten Verwertungsgesellschaften (z.B.: GEMA). Soweit die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werken nicht durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, gewährleistet und garantiert Lieferant, dass diese Rechte und Befugnisse an Firma zum Zwecke der vertragsgemäßen Nutzung kostenfrei und frei von Rechten Dritter eingeräumt werden.

§ 8. Zusammenarbeit mit der Firma

(1) Die Firma wird sich nach Kräften für den Absatz der Vertragsaufnahmen einsetzen und diese nach Möglichkeit bei der Werbung für seine Aktivitäten berücksichtigen; Details werden zwischen den Parteien separat vereinbart. Der Lieferant wird der Firma kostenlos in angemessenem Umfang mit Werbematerial wie z. B. Biographien, Infos, Photos und Videos ausstatten, wobei der Lieferant garantiert, daß das von ihm zur Verfügung gestellte Werbematerial frei von Rechten Dritter ist und von der Firma in jeder Weise kostenlos genutzt werden kann, insbesondere auch im Wege der in § 2 näher bezeichneten unkörperlichen Verbreitung über Datennetze.

(2) Zur Verkaufsförderung verpflichtet sich der Lieferant, der Firma von Neuveröffentlichungen von jeder Tonaufnahme 3 (drei) Tonträger kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Firma bietet Lieferant nach eigener Entscheidung von Firma ab einem durch die Parteien im Einzelfall zu bestimmenden Traffic- Volumen die Einrichtung einer eigenen Artist- oder Label- site innerhalb des Online-Angebotes von Firma in Form einer sog. White- Label- Lösung zur Pflege auf Kosten und durch Lieferant selbst an. Die Parteien werden sich hierzu zu gegebener Zeit einvernehmlich abstimmen, wobei die Parteien darüber einig sind, daß Firma zu keiner Zeit verpflichtet ist, Lieferant dieses Angebot zu unterbreiten oder ggfs. selbst durchzuführen.

§ 9. Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 2008 und endet am 2009. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich automatisch um jeweils ein [1] Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ende der Laufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Sollten innerhalb eines Vertragsjahres keine vertragsgegenständlichen Werke eingestellt worden sein, erlischt der Vertrag automatisch zum Ende des Vertragsjahres.

(3) Bei Ende der Vertragslaufzeit wird die Firma die vertragsgegenständlichen Werke innerhalb von einem Monat ohne weitere Nachricht an den Lieferanten aus seiner Datenbank herausnehmen und nicht mehr über seinen Server öffentlich verfügbar machen. Die Endabrechnung erfolgt einen Monat nach Ende der Vertragslaufzeit.

§ 10. Abtretungsverbot

Wegen Forderungen des Lieferanten gegenüber der Firma wird ein Abtretungsverbot vereinbart.

§ 11. Schlussbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Erfstadt. Maßgebend ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch gültig bleiben. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksamen durch sinnentsprechende gültige Bestimmungen ersetzen.

Ort, den

Erfstadt, den

.....
Lieferant

.....
14u2 Martin Ernst

Kundendaten

Project- Name (Band)	
Vorname	
Name	
Strasse, Nr.	
Postleitzahl	
Stadt	
Land	
Telefon	
Fax	
Telefon privat	
Mobil- Telefon	
Email	
Homepage	
Kontoinhaber	
Kontonummer	
Bank/Institut	
Bankleitzahl	

Ich bin Vorsteuerabzugsberechtigt: JA NEIN

Unterschrift/en für die Richtigkeit

Anlage 2

Albumtitel:

Erscheinungsjahr:

	Titel	Interpret	Komponist	Textdichter	Musikverlag	GEMA	Label	LC Code	Musikrichtung
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

Unterschrift/en für die Richtigkeit